

KANALORDNUNG
der Gemeinde Leisach

Auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1980 für die Gemeinde Leisach folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

Die Kanalisationsanlage der Gemeinde Leisach dient ausschließlich der unschädlichen und gesundheitspolizeilich einwandfreien Ableitung aller innerhalb von Bauobjekten anfallenden Abwässer u.zw. von jenen Grundstücken, die im erschließbaren Bereich der Anlage liegen.

§ 2

Anschluß und Benützung

- 1) Für alle innerhalb des erschließbaren Bereiches der Kanalanlage liegenden Gebäude besteht Anschluß- und Benützungszwang.
- 2) Der erschließbare Bereich umfaßt alle bis zu 60 m von der vorhandenen Kanalanlage entfernten Gebäude des Gemeindegebietes, sofern die Höhenlage und Beschaffenheit des Kanals den Anschluß zulassen.
- 3) Die Gemeinde kann auch Anschluß und Benützung für Gebäude außerhalb des erschließbaren Bereiches mit schriftlichem Bescheid vorschreiben, wenn gesundheitspolizeiliche Gründe, insbesondere das Auftreten von Mißständen dies erfordern.
- 4) Die Eigentümer aller im erschließbaren Bereich liegenden Gebäude sind verpflichtet, innerhalb der im Anschlußbescheid festgesetzten Frist an die Kanalanlage anzuschließen und sie zu benützen.
- 5) Landwirtschaftliche Gebäude deren Abwässer für Düngzwecke verwendet werden und Bauten deren Bestand voraussichtlich nicht länger als 2 Jahre währt, sind vom Anschluß- und Benützungszwang ausgenommen, sofern dadurch nicht öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheitspflege verletzt werden oder eine unzumutbare Nachbarschaftsbelästigung entsteht.

§ 3

Anschlußleitungen

- 1) Ob für jedes Gebäude eine eigene Anschlußleitung herzustellen ist, oder ob mehrere Anschlußleitungen in einen Sammelstrang zusammenzuführen sind entscheidet die Gemeinde. Desgleichen werden Lage und Höhe des Anschlusses an den Kanal, sowie der Eintritt der Anschlußleitung in den Entsorgungsstrang, der Durchmesser und die Art des zu verwendenden Rohrmaterials von der Gemeinde bestimmt.
- 2) Die Eigentümer der anzuschließenden Objekte haben ihre Anschlußleitungen bis zum Orts- bzw. Regionalkanal nach den jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM auf eigene Kosten herstellen zu lassen und dauernd in benützbarem und baulich einwandfreiem Zustand zu erhalten.
- 3) Mit der Herstellung der Anschlußleitung dürfen nur befugte Gewerbetreibende beauftragt werden, welche die im Anschlußbescheid getroffenen Anordnungen genau einzuhalten haben. Zwecks Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung des Anschlusses hat der Eigentümer die Gemeinde vor Beginn der Arbeiten und vor dem Zufüllen des Leitungsgrabens zu benachrichtigen.
- 4) Über Antrag des Anschlußwerbers übernimmt die Gemeinde die Herstellung der gesamten Anschlußleitung auf Kosten des Eigentümers und kann hierfür eine angemessene Kostenvorauszahlung verlangen.

§ 4

Benützung der Kanalanlage

- 1) Feste Stoffe, die geeignet sind, die Leitungen zu verstopfen wie Schuttmaterial, Lumpen, Schlachtabfälle in fester Form udgl. dürfen nicht in den Kanal eingebracht werden.
- 2) Abwässer, welche Säuren, Alkalien, Farben, Zünd- und Explosivstoffe oder sonstige, die Kanalanlage schädigende Beimengungen enthalten, sind vor ihrer Einleitung in die Kanalanlage zu reinigen.
- 3) Oberflächenwässer dürfen nicht eingeleitet werden.
- 4) Bei Außerbetriebsetzung der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten, bei Betriebsstörungen sowie bei Auftreten von Schäden durch Naturereignisse und durch Rückstau hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

- 5) Jeder Grundeigentümer ist gegenüber der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, welche durch mangelhaften Anschluß sowie unzulängliche Wartung oder unzulässige Benützung der Hauskanalanlagen an der Gemeindecanalisation entstehen, voll haftbar.

§ 5

Zutritt zu den Grundstücken und Auskunftspflicht

- 1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Hauskanalanlagen ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.
- 2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 6

Zwangsmaßnahmen

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Kanalordnung kann nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und nach fruchtlosem Verlauf der gesetzten Frist die vorgeschriebene Maßnahme durch die Gemeinde oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden. Bei Gefahr in Verzug wird von einer Fristsetzung abgesehen.

§ 7

Anschluß- und Benützungsgebühren

Für den Anschluß von Gebäuden an die Gemeinde- bzw. Regionalkanalanlage und für die laufende Benützung derselben erhebt die Gemeinde Anschluß- und Benützungsgebühren, deren Entstehung, Art und Höhe die vom Gemeinderat am 2. Dezember 1980 beschlossene Kanalgebührenordnung regelt.

§ 8

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Kanalordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Eigentümer der angeschlossenen Gebäude gelten sinngemäß auch für die Nutznießer derselben. Für die Entrichtung der Benützungsgebühren haften sie gemeinsam mit den Grundstückseigentümern nach dem Anteil der Nutzung.

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Kanalordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 5.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.